

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags außer
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 88.

Sonnabend, den 3. November

1917.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914
(R.-G.-Bl. S. 839, 513) und der Bekanntmachung über die
Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungs-
regelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728)
wird für den Regierungsbezirk Posen bestimmt:

§ 1.

Der Erzeugerhöchstpreis für Eier wird mit Wirkung vom
4. November d. Js. ab auf 23 Pfg. für ein Ei festgesetzt.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit
Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
10 000 Mark bestraft.

Posen, den 31. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Rischstein.

A. Bestimmungen zur Fischereiordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. März 1917.

Zu § 8.

Untermäßige Fische, die aus Fischzuchtanstalten und
künstlichen Fischteichen entfernt werden müssen, um Platz
für den neuen Jahrgang zu schaffen, sind vom Marktverbot
befreit, wenn ihre Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) und
die Notwendigkeit ihrer Beseitigung durch einen Ursprungs-
schein nachgewiesen wird, der von dem zur Ausübung des
Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Ge-
meinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigt sein muß.

Ebenso sind untermäßige Fische, die in Bezirken mit
anderen Mindestmaßen zufälligerweise gefangen sind oder
die aus dem Auslande stammen, vom Marktverbot befreit,
wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungschein
nachgewiesen werden.

In allen anderen Fällen müssen Ausnahmen vom
Marktverbot besonders nachgesucht werden.

Zu § 14.

Die Frühjahrsschonzeit wird für alle offenen Gewässer
auf die Zeit vom 20. April 6 Uhr morgens bis 31. Mai
6 Uhr morgens festgesetzt, für das Jahr 1917 jedoch auf-
gehoben.

Zu § 17.

Eine Artenschonzeit wird nur für Krebse vom 1. No-
vember bis 31. Mai, beide einschließlich, festgesetzt.

Von dem Marktverbot, dem die während der Arten-
schonzeiten in offenen Gewässern gefangenen Krebse nach

§ 107 Abs. 2 des Fischereigesetzes unterliegen, werden nach
Abs. 3 daselbst diejenigen Krebse befreit, die in den Bezirken
mit anderer Artenschonzeit zufälligerweise gefangen sind oder
die aus dem Auslande stammen, wenn diese Voraussetzungen
durch einen Ursprungschein in der zu § 7 der Fischerei-
ordnung vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden.

Der Nachweis, daß Krebse aus geschlossenen Gewässern
stammen und aus diesem Grunde keine Schonzeit und dem-
nach keinem Marktverbot unterworfen sind, gilt durch einen
Ursprungschein ohne weiteres als erbracht, kann aber auch
auf andere Weise geführt werden.

Zu § 21.

Der Abstand, den hintereinander oder auf entgegen-
gesetzten Uferseiten aufgestellte Stellanze, Althamen, Steert-
hamen und Reusen in der Stromrichtung haben dürfen,
muß mindestens das dreifache der Länge des oberhalb
stehenden Netzes betragen.

B. Sonstige Bestimmungen.

Zu § 110 ff des Fischereigesetzes.

Die zur Zeit vorhandenen Laichschonbezirke bleiben als
Laichschonbezirke im Sinne der §§ 110 bis 113 F. G. be-
stehen, insbesondere gilt als Sperrfrist auch weiterhin die
Zeit vom 15. März bis 1. Juli.

Zu § 118 F. G.

Der Fischfang ist 10 m oberhalb und 50 m unterhalb
der Fischwege für die Zeit, während welcher sie geöffnet sind,
verboten, vorbehaltlich von Ausnahmen für Sonderfälle.

Posen, den 3. April 1917.

Der Regierungspräsident.
gez. Krahmer.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffent-
lichen Kenntnis.

Lissa, den 30. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung

betreffend die Verarbeitung von Hafer und Gerste zu
Sutterzwecken durch nichtselbstverorgungsberechtigte
Personen.

Auf Grund der §§ 48, 57, 79, 80 der Reichsgetreideord-
nung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S.
507) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsan-
weisung wird für den Bezirk des Regierungsbezirks Posen
folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 18, 19 Absatz 1, 20 bis 29, 34 bis 38 der Verordnung, betreffend Getreide, Brot und Mehl vom 18. Juli 1917 (Regierungs-Amtsblatt für 1917 S. 413/18), finden auch auf die Verarbeitung (Verschrotung) von Hafer und Gerste zu Futterzwecken durch solche Personen Anwendung, denen das Recht der Selbstversorgung nicht zusteht, denen aber vom Kommunalverbande Hafer oder Gerste zur Verwendung für Futterzwecke überwiesen worden ist.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Marcand.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird für den Bereich des V. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1. Waldbesitzern und Gruben, sowie deren Bevollmächtigten und Angestellten, ferner den gewerksmäßigen Händlern ist es verboten, in ganzen Schlägen oder Durchforstungen Hölzer, welche sich zu Gruben-, Schneide- oder Papierholz eignen und für diese Zwecke in Frage kommen, zu Brennholz aufzuarbeiten.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nicht auf die Vereitung von Brennholz für den eigenen Haushalt und Betrieb, sowie für den Haushalt der Angestellten und Arbeiter. Weitere Ausnahmen können von der Kriegsamtsstelle Posen auf Antrag genehmigt werden; solche Ausnahmen sind vorgeesehen besonders für dasjenige Holz, welches zur Befriedigung des dringenden Brennholzbedarfes unmittelbar an Selbstverbraucher oder Gemeinden abgegeben wird.

§ 3. Der Verkauf von Brennholz an Waldbesitzer oder Waldnutzungsberechtigte, die ihren Bedarf an Brennholz aus eigenem Walde decken können, ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polack.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 24. Oktober 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Betrifft Hauschlachtungen.

Alle Personen, die bis zum 30. April 1918 Schweine hausgeschlachten wollen, haben dies unter Angabe der Zahl der Schweine, die geschlachtet werden sollen, dem zuständigen Magistrat oder Distriktskommissar (für den Dominial-Polizeibezirk Antonshof dem Distriktskommissar hier-West) unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. November d. J. schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Später eingehende Meldungen finden keine Berücksichtigung bei Erteilung der Schlachterlaubnis.

Die Anmeldungen sind nicht als Schlachtungsanträge anzusehen; diese sind vielmehr erst zu gegebener Zeit auf dem vorgeschriebenen Formular zu stellen.

Lissa, den 1. November 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nachdem der Herr Oberpräsident durch Anordnung vom 25. Oktober die Erhöhung der Butter-, Frischmilch- und Käsepreise festgelegt hat, ordne ich für die Molkereibetriebe folgendes an:

I. Die Bezahlung der Milch an die Lieferanten hat nach Fettprozenten zu erfolgen und zwar sind für ein Fettprozent mindestens $8\frac{1}{2}$ Pfg. zu zahlen. Wird die Milch durch Fuhrwerk der Molkerei abgeholt, so ist ein Abzug je nach der Entfernung zulässig.

Ausnahmen kann bei Molkereien mit einer Tagesverarbeitung von weniger als 300 Liter der Vorsitzende des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Magistrat zulassen.

II. Für die den Milchlieferanten von den Molkereien zurückgelieferte Mager- oder Buttermilch sind nicht weniger als 12 Pfg. für 1 Liter, für die zurückgelieferte Butter nicht weniger als 2,80 Mk. für 1 Pfund zu zahlen.

Lissa, den 30. Oktober 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

Ich ordne hiermit an, daß vom 1. November an als wöchentliche Butteranteile der Selbstversorger höchstens 90 Gramm, der Versorgungsberechtigten höchstens 50 Gramm zur Verteilung kommen.

Lissa, den 30. Oktober 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Da noch ein großer Teil von Brennesseln ungeerntet ist, hat das Kriegsamtsamt sich entschlossen, zur Anregung der Sammeltätigkeit eine besonders erhöhte Prämie auszuweisen. Jeder Sammler, der nach dem 1. Oktober 1917 seiner Sammelstelle auf einmal mindestens 10 Kilogramm trockene Brennesselstengel anliefern, erhält neben dem bisherigen Sammellohn von 14 Pfg. per Kilogramm den gleichen Betrag als Prämie, dagegen fällt die Prämie, welche bisher für die Ablieferung größerer Mengen (von mindestens 500 Kilogramm) bezahlt wurde, künftig fort.

Diese erhöhte Prämie wird jedoch nur als vorübergehende Maßnahme betrachtet werden dürfen. Im nächsten Frühjahr muß erneut Festsetzung des Sammellohnes und der Prämie erfolgen.

Die Gebühr, welche den Vertrauensleuten als Ersatz für ihre Unkosten gezahlt wird, ist gleichzeitig von 3 Mark auf 4 Mark für 100 Kilogramm trockene Brennesselstengel erhöht worden.

Posen, den 18. Oktober 1917.

Kriegsamtsstelle Kriegs-Rohstoff-Stelle Posen.

M. B.: gez. Lemmen, Hauptmann.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 27. Oktober 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter dem Geflügel im Antonshof ist die Geflügelcholera festgestellt worden.

Antonshof, den 29. Oktober 1917.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung.

Straehler.

Nichtamtlicher Teil.

Die Besitzer der Preussischen Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinhogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Girokonto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden die laufenden Verwaltungskosten

nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für die Umwandlung von Konjols in Buchforderungen aufgehoben worden. Um die Vorteile dieser Kapitalanlage weiteren Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staatsschuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuchbüro zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen und deren sofortiger Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber der Steuerbehörde, das unverrückteste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigsten Speßen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konjols werden für Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächst gelegenen königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit möglichst billig zu erwerben. Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kassen Einrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision. Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleinerer Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorstellern des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 170 000 Millionen Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36% der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten. Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind für die Reichsanleihen und das Reichschuldbuch getroffen.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch Blut beigemischt. Fieber kann vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen, da durch rechtzeitige Behandlung und besonders durch Anwendung des Ruhrheilserums einem schweren oder gar tödlichen Verlauf der Krankheit vorgebeugt werden kann.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihr Erreger, ein Bazillus, wird vom Kranken mit dem Stuhl- abgang ausgeschieden und durch unsaubere Hände auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen. Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit, besonders Sauberkeit der Hände. Daher beherzige jeder: „Nach der Notdurft, vor dem Essen Händewaschen nicht vergessen!“ Besonders aber muß beim Herrichten von Speisen, Sireichen des Butterbrots (!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden.

„Willst Du andere mit Speise laben, mußt Du saubere Hände haben!“ sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlpruch wählen. Auch können Fliegen die Ruhrkeime, wenn sie Gelegenheit haben, solche aufzunehmen, auf Nahrungsmittel übertragen und so zur Verbreitung der Ruhr beitragen, ein Grund mehr, der Fliegenplage im Sommer Einhalt zu tun und besonders Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu hüten.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schnelle Absonderung der Kranken und Isolierten im Krankenhaus werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamer Weise gegen die Übertragung der Ruhr geschützt. Wird die Absonderung aller Isolierten im Krankenhaus so lange durchgeführt, bis durch die bakteriologische Untersuchung nachgewiesen ist, daß sie keine Ruhrbazillen mehr ausscheiden, so gelingt es in der Regel schnell, eine Ruhrpandemie zum Erlischen zu bringen.

* Eine Verminderung der Fleischration auf 70 Gramm für den Kopf und Woche muß leider eintreten, weil die unter allen Umständen zu befriedigenden Lieferungen für das kämpfende Heer den heimischen Bedürfnissen vorangestellt werden müssen. Nach einer Verfügung der Reichsfleischstelle sollen fortan die schweren Schlachttiere dem kämpfenden Heer zur Verfügung gestellt werden, sodaß nur die geringeren, weniger ausgiebigen Tiere hier verbleiben.

* Sein 25jähriges Dienstjubiläum als Beamter der Stadt Lissa kann heute der Polizeimeister Böttner begehen. Vor einem Vierteljahrhundert trat er als Polizeisergeant in den hiesigen Polizeidienst und hat seine Stellung allezeit zur Zufriedenheit der städtischen Behörden versehen, sodaß ihm vor mehreren Jahren die Stelle des Polizeimeisters übertragen wurde. Die Stadt übermittelte Herrn Böttner heute ein Ehrengeschenk, die städtischen Beamten und viele Einwohner brachten ihre Glückwünsche zum Ausdruck.

* Von den neun im Felde stehenden Söhnen des Eisenbahnpuhlers a. D. Anton Wittig konnten dieser Tage nur sechs gleichzeitig hier eintreffen. Den andern konnte von ihren Truppenteilen augenblicklich kein Urlaub bewilligt werden.

* Ein Wein gebrochen hat sich heute auf dem Wochenmarkt eine Frau beim Einkaufen von Weißtraut. Die Käufer umstanden einen Wagen so dicht, daß die Frau nicht zur Seite gehen konnte, als der Wagen anrückte.

* Ein Dieb verhaftet. Vor zwei Monaten wurden dem Großhändler Stephan durch Einsteigen ins Fenster seiner Wohnung zwei fast neue Seilengeschirre gestohlen. Gestern wurde der Dieb, ein Arbeiter Adalbert Racymarowski aus Warschau, hier auf dem Bahnhof ermittelt und verhaftet.

* Der Verein Frauenwohl ladet seine Mitglieder für Dienstag, den 6. November, abends 8 Uhr in die Aula des Königl. Lehrerseminars zu einem Vortrag von Frau Baurat Schönwald über „Deutsches Leben in Schanghai“. Der Vortrag, schon durch seinen Stoff interessant, wird es doppelt dadurch, daß er Selbstgeschautes und erlebtes bietet. Denn die Rednerin, eine Tochter unserer Stadt, befand sich bei Kriegsausbruch, — wie sie schon im Frühjahr in einem Vereinsvortrag erzählte — mit ihrem Gatten auf der Ausreise nach Tsingtau, entging nur knapp der Gefahr, in Kanton von Engländern interniert zu werden, und hat dann in Schanghai, gleich den Frauen in der Heimat, aber unter ungleich schwierigeren Verhältnissen, Kriegshilfe geleistet, indem sie bis zu ihrer Rückkehr nach Deutschland an der deutschen Schule in Schanghai unterrichtete, deren Fortbetrieb sonst in Frage gekommen wäre. Es steht zu erwarten, daß die Vereinsmitglieder vollzählig erscheinen werden. Auch Gäste sind herzlich willkommen.

);(Reisen. Das Kaiserliche Postamt teilt uns mit: Eisenbahnzug 710 (Ankunft Reisen 8,06 vorm.) Richtung Posen hält vom 1. November ab nicht mehr in Reisen. Dafür wird von diesem Zeitpunkt ab postseitig Zug 705 Richtung Breslau benutzt. Das erste Privat-Personen-Zugwerk, welches bisher um 7,30 vorm. von Reisen Postamt abfuhr, fährt in Zukunft 8,30 ab. Ankunft Reisen Bahnhof 9,00, Rückfahrt von Reisen Bahnhof 9,15, Ankunft Reisen Postamt 9,45 Uhr. Die Ausgabe der Postsendungen erfolgt um 10 Uhr vormittags. Gleichzeitig wird — mit Rücksicht auf den Mangel an Beleuchtungsmitteln — gebeten, während des Winters die Einlieferung von Paketsendungen in den Tagesstunden (8—12 und 3—5) zu bewirken.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 22 Sonntag nach Trinitatis. Amtwoche: Pastor Willmann. Vorm. 8¹/₄ Uhr Beichte und Abendmahl: Superintendent Emeno. Vorm. 9¹/₄ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Willmann. Kollekte für die Gustav-Adolf-Erziehung. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch abends 8 Uhr Kriegsgedacht: Derselbe.

Johanniskirche. 22 Sonntag nach Trinitatis. (Reformations-Nachfeier.) Vorm. 9¹/₄ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Wacker Wacke. Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein. Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Wacker. Mittwoch abends 6 Uhr Kriegsgedacht: Derselbe.

Landoef rathliche Gemeindefast. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindefest. Dinsdag.

Ev. luth. G. m. ind. Sonntag nachm. 2 Uhr Predigt Pastor Marquardt-Glogau, Reformationsfest.

Zur Streckung von Steinkohlen
empfehle

Senftenberger Förderbraunkohle n
(Siebung ungefähr 0—300 mm)
nur für Industrie-Betriebe.
H. Samter, Btl, Zernspreeher 46.

Zur Herbstpflanzung
empfiehlt

Obstbäume

jeder Art in großer Auswahl
B. Kahl, Obstbaum- u. Rosenschule,
Gartenstraße 11.

Kaff (Spreu)

von Roggen, Weizen,
Hafer, Wengstorn
ohne Gerste,
gesunde trodene Ware,
zur prompten und späteren Lieferung,
zu kaufen gesucht. Säde und
ein Mann, der beim Stopfen behilf-
lich ist, werden unentgeltlich gestellt.

Franz Max Leidhold,
G. m. b. H., Stralsund,
Telefon 46 und 48.

Wir sind Käufer
von großen Mengen

**Futter-
kartoffeln.**

Angebote erbeten an
Magistrat Kattowitz D.-S.

Seradella

kauft jeden Posten
Deutscher Ein- und Verkaufsverein
(Kaisers), Lissa am Güterbahnhof.

Birnen
und

Äpfel

zu kaufen gesucht. Sorte, Quan-
tum und Preisangebot an
E. Dentler, Klein-Kreutzsch,
Bahnhstation Lindensee.

Brennholzverkauf.

Dienstag, den 6. November, vormittags 10 Uhr findet im
Tharlanger Bruch am Baradenlager Katharinenhöhe der Verkauf von
100 Erlen-Stubbenhäufen in Größe von 3—5 Raummetern öffentlich
meistbietend gegen sofortige Barzahlung statt.

Katharinenhöhe, den 1. November 1917.

Die Bauleitung.

**Stroh, Runkelrüben,
Kohlrüben, Pferdewöhren**

kauft waggonweise

Deutscher Ein- und Verkaufsverein (Kaisers)
Lissa, am Güterbahnhof.

Keine Futtermittelnöte

wenn das Stroh zu hochwertigem

Kraftfutter

umgearbeitet wird. Wir schließen Stroh im Lohn auf.

Anfragen an die
Nahrungsmittel- und Kraftstrohfabrik Alfred Köhler & Co.
Wronke.

Achtung Landwirte!

Ackerquecken (Peden)

sind bares Geld.

Jeden Posten kaufen waggonweise

Kabel & Co.,

Abteilung für Queckenverwertung,
Berlin S.W. 11, Dessauer Straße 32. Fernspr. Amt Lützow 3932.

Kirschlaub

Gauer- und Süßkirschblätter

kauft zu höchsten Preisen

Jata-Werk für pflanzliche Füllstoffe

G. m. b. H., Dresden.

Drucksachen jeder Art

für Handel und Gewerbe,
für Vereine und Private,
in moderner, gefälliger Ausführung
fertigt schnell und sauber an die

Buchdruckerei A. Schmädicke

Schloßstraße 20.